

Besondere Bedingungen für die Versicherung schwimmender Baggereianlagen 2004/2008

(BB Baggereianlagen 2004/2008)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Definitionen	7	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles bei Sturm
2	Versicherter Gegenstand	8	Abzugsfranchise; Abzüge „neu für alt“
3	Geltungsbereich und Fahrtgrenzen	9	Stilliegerichtgaben
4	Umfang des Versicherungsschutzes	10	Durchführung der Reparatur
5	Ersatz an Dritte, Große Havarei	11	Sicherheitsleistung
6	Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden	12	Verhältnis zu den AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008,

1 Definitionen

„Schiff“ im Sinne der AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, und der nachstehenden Bedingungen ist nach Ziffer 1.2 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, die schwimmende Baggereianlage einschließlich der auf ihr fest montierten Baggerei- oder Saugbaggereigeräte, Förderwerkzeuge, Laufbänder usw.

Nicht fest auf der Baggereianlage montierte Baggereigeräte, Förderwerkzeuge usw. sind nur dann versichert, wenn hierfür Versicherungsschutz in der Police ausdrücklich vereinbart worden ist.

„Schiff“ im Sinne der AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, sind ferner die zum Baggereibetrieb gehörenden Schuten, Arbeitsboote, Pontons usw., soweit sie in der Police einzeln aufgeführt worden sind.

„Besatzung“ im Sinne der AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, und der nachstehenden Bedingungen sind die mit der Bedienung oder Kontrolle der Baggereianlage beauftragten oder hierzu eingesetzten Personen, unabhängig davon, ob Sie bei dem Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen.

2 Versicherter Gegenstand

In Ergänzung zu Ziffer 1.2 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gilt:

Am Übergang vom Schiff zur Landanlage gehören noch zum Schiff dasjenige Lauf-/Förderband, welches bestimmungsgemäß auf dem Schiff fest montiert ist. Bandanlagen, die beidseitig an Land montiert sind, gehören nicht mehr zum Schiff.

In Ergänzung zu Ziffer 1.4 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gilt:

Werkzeuge sind nur dann mitversichert, wenn hierfür Versicherungsschutz besonders vereinbart worden ist.

3 Geltungsbereich und Fahrtgrenzen

In Ergänzung zu Ziffer 2.1 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gilt:

Änderungen des in der Police vereinbarten Geltungsbereiches sind dem Versicherer anzuzeigen.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Ziffer 3.1.1 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gilt als Schiffs- und Geräteunfall auch der Schiffs- und Geräteunfall sowie Schäden am Greifer oder Saugkopf und die Verschüttung des Greifers oder Saugkopfes selbst, sofern kein betriebsbedingter Verschleiß schadenursächlich gewesen ist.

In teilweiser Abänderung von Ziffer 3.2.1.6 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, sind Schäden mitversichert, die entstanden sind durch Explosion von Kriegsmunition und sonstigen Kriegssprengstoffen, welche als Folge eines beendeten Kriegsereignisses vorhanden sind, sofern diese Kriegsmunition und sonstigen Kriegssprengstoffe unbeabsichtigt aufgebagert oder aufgefischt worden sind.

5 Ersatz an Dritte, Große Havarei

Ziffern 3.1.3.2. und 5 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, (Große Havarei) sind gestrichen. Für die Ersatzleistung gemäß Ziffern 3.1.3.1 und 4. AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, (Ersatz an Dritte) besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn hierfür in der Police eine Versicherungssumme besonders vereinbart worden ist.

6 Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden

In Ergänzung von Ziffer 3.2.1.2 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gilt:

Die Fahrtüchtigkeit umfasst auch die Liege- und die Schwimmüchtigkeit.

Das versicherte Schiff ist auch dann nicht fahrtüchtig, wenn es

- nicht ausreichend gewartet oder
- nicht sach- und fachgerecht vertäut worden ist.

Das Schiff ist auch dann nicht gehörig ausgerüstet, wenn die für eine sach- und fachgerechte Vertäutung notwendigen Materialien (Tauwerk, Poller, Winden) nicht vorhanden, verschlissen, ungeeignet oder in grob unsachgemäßer Weise ausgebracht worden sind.

Der vorstehende Absatz gilt sinngemäß auch für die Befestigungspunkte des Schiffes an Land.

Ziffer 3.2.1.10 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, wird wie folgt abgeändert:

- durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, ferner durch Alter, Rost, Korrosion oder Kavitation.

7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles bei Sturm

Der Versicherungsnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Schiff bei drohendem Sturm (Windstärke 8 Beaufort und darüber) an einen sicheren Ort verholt und/oder vertäut werden kann.

Hierzu hat er insbesondere Einsatzpläne aufzustellen, die

- geeignet sind, ein Verholen an einen sicheren Liegeplatz und/oder sicheres Vertäuen des Schiffes durch die Besatzung bei drohendem Sturm sicherzustellen. Wird der Einsatzplan von einem bei einer Industrie- und Handelskammer anerkannten Sachverständigen für die versicherte Anlage selbst erstellt, so gilt der Einsatzplan im Zweifel als geeignet,
- klare Handlungsanweisungen und Verantwortlichkeiten für das regelmäßige Einholen von Wetterinformationen und das Vorgehen zum sicheren Verholen und/oder Vertäuen des Schiffes enthalten.

Der Versicherungsnehmer hat diese Einsatzpläne der Besatzung bekannt zu geben und auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Der Versicherungsnehmer hat ferner die Eignung der von ihm aufgestellten Einsatzpläne und deren Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen und dieses im Schadenfall nachzuweisen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, wird der Versicherer von der

Verpflichtung zur Leistung frei oder er kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Dies gilt nicht bei Arglist.

8 Abzugsfranchise; Abzüge „neu für alt“

Die vereinbarte Abzugsfranchise je Schadeneignis gilt für jedes versicherte Schiff separat.

In Ergänzung zu Ziffer 9.4 AVB Flussskasko2000, Fassung 2008, gilt:

Abzüge „neu für alt“ werden auf Aufwendungen für Löhne und Materialien in dem Umfang vorgenommen, wie Erneuerungen durchgeführt werden.

9 Stilliegerichtgaben

Ziffern 12.4 und 12.5 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, sind gestrichen.

10 Durchführung der Reparatur

In Ergänzung zu Ziffer 21 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gilt:

Bei Reparaturen durch eigenes Personal des Versicherungsnehmers werden die tatsächlich aufgewandten Kosten bis zur Höhe des festgestellten Schadens (Ziffer 16 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008), ersetzt. Die Durchführung von Reparaturen durch eigenes Personal muss vorab mit dem Versicherer abgesprochen werden, es sei denn, es handelt sich um unmittelbar nach einem Schadeneintritt durchgeführte Arbeiten zum Zwecke der Schadenminderung.

11 Sicherheitsleistung

Sofern in der Police nicht anderes vereinbart worden ist, ist Ziffer 24 AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gestrichen.

12 Verhältnis zu den AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008,

Diese Bedingungen gehen den AVB Flussskasko 2000, Fassung 2008, gemäß deren Ziffer 31.1 voran.